

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8

München, den 31. Mai

1990

Datum	Inhalt	Seite
22. 5. 1990	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik 805-2-A / 7101-1-W / 7101-12-A / 8051-10-1-A	146
15. 3. 1990	Verordnung über den Ausbau staatlicher Gymnasien im Jahr 1990 2235-1-1-2-15-K	149
26. 4. 1990	Dritte Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Staatlichen Fachschulen für Gartenbau und Weinbau in Veitshöchheim und für Milchwirtschaft und Molkereiwesen in Kempten 7803-4-E	150
2. 5. 1990	Verordnung zur Änderung der Assistentenprüfungsordnung I 2038-3-4-9-1-K	153
17. 5. 1990	Siebte Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung 2210-8-2-2-WK	156
23. 5. 1990	Verordnung über den Hochwassernachrichtendienst (HNDV) 753-1-8-I	159
30. 4. 1990	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Zweiten Änderung des Regionalplans der Region München (14) Teil 1 – Ziele zum Kiesabbau 230-1-7-U	162

805-2-A

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes
und der Sicherheitstechnik**

Vom 22. Mai 1990

Auf Grund von
§ 155 Abs. 2 und § 24c Abs. 4 der Gewerbeordnung,

Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes,

§ 46 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a des Jugendarbeitsschutzgesetzes

erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (ASiV) vom 15. Dezember 1987 (GVBl S. 467, BayRS 805-2-A) wird wie folgt geändert:

„2.4.4 § 9 Abs. 3

Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb

a) von Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 **GAA** im Einvernehmen mit der KVB

b) von Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 **StMAS**
Die Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit dem StMI.“

d) Die Nummern 2.5.4 bis 2.5.6 werden durch folgende Nummern 2.5.4 bis 2.5.9 ersetzt:

„2.5.4 § 5 Abs. 3

Bestimmung der Nichtanwendung von Vorschriften nach § 3 **GAA**

2.5.5 § 8 Abs. 1

Erlaubnis zum Betrieb von Mühlen-, Lagerhaus- und Behindertenaufzügen **GAA**

2.5.6 § 9 Abs. 5

Entscheidung über den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage **GAA**

2.5.7 § 18 Abs. 1 Satz 3

Entgegennahme der Anzeige und Prüfung der Unterlagen **StMAS**

2.5.8 § 25 Abs. 1

Anforderungen an Altanlagen **GAA**

2.5.9 § 26 Abs. 3

Erlaubnis für Weiterbetrieb von Personen-Umlaufaufzügen **GAA“**

1. In der Übersicht zum nachfolgenden Verzeichnis wird folgende Nummer 2.10 eingefügt:

„2.10 Getränkeschankanlagenverordnung“

2. Das Verzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1, rechte Spalte, erhält folgende Fassung:

„**GAA/**
KVB, soweit es sich um Getränkeschankanlagen nach der Getränkeschankanlagenverordnung handelt“

b) Nummer 1.5, rechte Spalte, Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) sonstige Anlagen nach § 24 Abs. 3 Nrn. 3 bis 10 der Gewerbeordnung, soweit sie nicht zu den Anlagen nach den Buchstaben a bis c gehören: **KVB“**

c) Nummer 2.4.4 erhält folgende Fassung:

e) Die Nummern 2.6.1.1, 2.6.1.2, 2.6.2, 2.6.2.1 und 2.6.2.2 erhalten folgende Fassung:

„2.6.1.1	§ 3 Abs. 2 Satz 1	Zulassung von Ausnahmen	GAA/ StMAS , soweit die Gas- hochdruckleitung mit einer Fernleitung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 VbF verlegt wird. Es entscheiden das StMAS im Einvernehmen mit dem StMI und das GAA im Einvernehmen mit der KVB, soweit es sich um das Befördern wasserge- fährdender Stoffe im Sinn des § 19a des Wasserhaus- haltungsgesetzes handelt.
2.6.1.2	§ 4	Anordnung weitergehender Anfor- derungen	wie Nummer 2.6.1.1
2.6.2	§ 5	Anzeige und Beanstandung von Lei- tungsvorhaben	
2.6.2.1	Absatz 1 Nr. 1	Entgegennahme der Anzeige	wie Nummer 2.6.1.1
2.6.2.2	Absatz 2	Beanstandung des Vorhabens	wie Nummer 2.6.1.1“

f) Die Nummern 2.7.6 bis 2.7.20 werden durch folgende Nummern 2.7.6 bis 2.7.25 ersetzt:

„2.7.6	§ 16 Abs. 4	Entscheidung über den ordnungsge- mäßigen Zustand des Druckbehälters	GAA
2.7.7	§ 16 Abs. 5	Entscheidung über die Erforderlich- keit der Sachverständigenprüfung	StMAS
2.7.8	§ 18 Abs. 5	Verlängerung von Fristen für wie- derkehrende Prüfungen	GAA
2.7.9	§ 21 Abs. 2 Satz 2	Zulassung von Ausnahmen	GAA
2.7.10	§ 22 Abs. 1	Zulassung der Bauart von Druckgas- behältern	StMAS
2.7.11	§ 22 Abs. 9	Zulassung von porösen Massen und Lösemitteln	StMAS
2.7.12	§ 23 Abs. 2	Festlegung von Prüffristen in beson- deren Fällen	StMAS
2.7.13	§ 24 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen	GAA
2.7.14	§ 26 Abs. 1	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Füllanlage	GAA
2.7.15	§ 28 Abs. 2	Anordnung wiederkehrender Prü- fungen	GAA
2.7.16	§ 28 Abs. 3	Verzicht auf die Prüfung vor der Inbetriebnahme	GAA
2.7.17	§ 30a Abs. 4	Entscheidung über die Inbetrieb- nahme der Rohrleitung	GAA
2.7.18	§ 30b Abs. 7	Entscheidung über den Weiterbe- trieb der Rohrleitung	GAA
2.7.19	§ 31 Abs. 1 Nr. 3	Anerkennung von Sachverständigen eines Unternehmens	StMAS
2.7.20	§ 31 Abs. 6	Zustimmung zur Wahl einer Prüf- stelle	StMAS
2.7.21	§ 31 Abs. 7	Anerkennung ausländischer techni- scher Überwachungsorganisationen	StMAS
2.7.22	§ 32 Satz 1 Nr. 5	Anerkennung von Lehrgängen	StMAS
2.7.23	§ 32 Satz 2	Prüfung des Sachkundenachweises	GAA

2.7.24	§ 37 Abs. 2 Satz 2	Rücknahme oder Widerruf der Ermächtigung	StMAS
2.7.25	§ 3 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Druckbehälterverordnung	Aufgaben der Bestimmungsverwaltung	StMAS“
g) Nach Nummer 2.9.13 werden folgende Nummern 2.10 bis 2.10.22 angefügt:			
„2.10	Getränkeschankanlagenverordnung (SchankV)		
2.10.1	§ 4	Anordnung weitergehender Anforderungen	KVB
2.10.2	§ 5 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	KVB
2.10.3	§ 5 Abs. 2	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen	StMAS
2.10.4	§ 6 Abs. 3	Entscheidung über Baumuster	StMAS
2.10.5	§ 7 Abs. 7	Entscheidung über den ordnungsgemäßen Zustand des Getränkebehälters der Gruppe IV	KVB
2.10.6	§ 8 Abs. 2	Entgegennahme der Anzeige der Inbetriebnahme	KVB
2.10.7	§ 12 Abs. 1	Wiederkehrende Prüfung	KVB
2.10.8	§ 12 Abs. 2	Verlängerung oder Verkürzung der Frist für die wiederkehrende Prüfung der Getränkebehälter der Gruppe IV	KVB
2.10.9	§ 12 Abs. 7	Entscheidung über den ordnungsgemäßen Zustand des Getränkebehälters der Gruppe IV	KVB
2.10.10	§ 12 Abs. 8	Entgegennahme der Mitteilung über die Entpflichtung des Sachverständigen	KVB
2.10.11	§ 13 Abs. 5	Anordnung der außerordentlichen Prüfung von Getränkebehältern der Gruppe IV	KVB
2.10.12	§ 13 Abs. 6	Entgegennahme der (Prüf-)Bescheinigung bei Getränkebehältern der Gruppe IV	KVB
2.10.13	§ 14	Entgegennahme der Mängelanzeige bei Getränkebehältern der Gruppe IV	KVB
2.10.14	§ 15 Abs. 1 Nr. 3	Anerkennung der technischen Überwachungsorganisation	StMAS
2.10.15	§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4	Entgegennahme der Anzeige bei Nichtbeachtung von Prüfvorschriften	KVB
2.10.16	§ 15 Abs. 2 Satz 2	Entgegennahme der Anzeige der Sachverständigenorganisation	StMAS
2.10.17	§ 15 Abs. 2 Satz 4	Auskunftsverlangen über Sachverständigenorganisation	StMAS
2.10.18	§ 16 Satz 2	Prüfung des Sachkundenachweises	KVB
2.10.19	§ 17 Abs. 1	Entgegennahme der Schadensereignisanzeige	KVB
2.10.20	§ 17 Abs. 2	Verlangen und Entgegennahme der sicherheitstechnischen Beurteilung eines Schadensereignisses	KVB
2.10.21	§ 20 Abs. 1 Satz 2	Anforderungen an Altanlagen	KVB
2.10.22	Nummer 2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur SchankV	Aufgaben der Bestimmungsverwaltung	StMAS“

§ 2

Die **Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung (GewV)** vom 22. Januar 1985 (GVBl S. 2, BayRS 7101-1-W), geändert durch Verordnung vom 18. Juni 1985 (GVBl S. 170), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „7“ ersetzt; Absatz 2 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden Absätze 2 bis 7.

§ 3

In § 1 Abs. 1 der **Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung** (BayRS 7101-12-A) werden die Worte „mit Ausnahme der Getränkeschankanlagen“ gestrichen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die **Verordnung über die Vergütung der ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (Jugendarbeitsschutzvergütungsverordnung – JArbSchVergV)** vom 21. Februar 1984 (GVBl S. 59, BayRS 8051-10-1-A) außer Kraft.

München, den 22. Mai 1990

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. M. Berghofer-Weichner
Stellvertreterin des Ministerpräsidenten
und Staatsministerin der Justiz

2235-1-1-2-15-K

**Verordnung
über den Ausbau staatlicher Gymnasien
im Jahr 1990**

Vom 15. März 1990

Auf Grund des Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die mit den Jahrgangsstufen 5 mit 10 bereits errichteten Gymnasien Burgkunstadt (Landkreis Lichtenfels) und Feuchtwangen (Landkreis Ansbach) erhalten die gymnasiale Oberstufe und werden beginnend mit der Jahrgangsstufe 11 vom

Schuljahr 1990/91 an bis zur Jahrgangsstufe 13 ausgebaut.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

München, den 15. März 1990

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Hans Zehetmair, Staatsminister

7803-4-E

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Schulordnung
für die Staatlichen Fachschulen
für Gartenbau und Weinbau in Veitshöchheim und
für Milchwirtschaft und Molkereiwesen in Kempten**

Vom 26. April 1990

Auf Grund von Art. 23 Abs. 2 und 4, Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 66 und 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Staatlichen Fachschulen für Gartenbau und Weinbau in Veitshöchheim und für Milchwirtschaft und Molkereiwesen in Kempten vom 15. Juni 1983 (GVBl S. 485, BayRS 7803-4-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Februar 1989 (GVBl S. 70), wird wie folgt geändert:

1. In die Überschrift der Verordnung werden nach dem Wort „Veitshöchheim“ die Worte „, für Gartenbau in Fürth und in Landshut-Schönbrunn“ eingefügt.
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Veitshöchheim“ die Worte „, für Gartenbau in Fürth und in Landshut-Schönbrunn“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Gemüsebau sowie“ gestrichen.
 - c) Folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„³Die Staatliche Fachschule für Gartenbau in Fürth führt das Fachgebiet Produktionsgartenbau mit dem Schwerpunkt Gemüsebau. ⁴Die Staatliche Fachschule für Gartenbau in Landshut-Schönbrunn führt das Fachgebiet Produktionsgartenbau mit dem Schwerpunkt Zierpflanzenbau.“
3. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „bildet“ durch die Worte „und die Fachschulen für Gartenbau bilden“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „den Schwerpunkten Gemüsebau oder“ durch die Worte „dem Schwerpunkt“ ersetzt.
 - b) Es werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) An der Fachschule für Gartenbau in Fürth wird der Unterricht im Fachgebiet Produktionsgartenbau mit dem Schwerpunkt Gemüsebau nach Absatz 1 Nr. 2 erteilt.

(3) An der Fachschule für Gartenbau in Landshut-Schönbrunn wird der Unterricht im Fachgebiet Produktionsgartenbau mit dem Schwerpunkt Zierpflanzenbau nach

Festlegung durch die Schulaufsichtsbehörde nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 erteilt.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.
5. In § 4 Abs. 3 werden die Worte „der Präsident“ durch die Worte „im Einvernehmen mit dem Präsidenten“ ersetzt.
6. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. für die Aufnahme in die Fachschule für Gartenbau in Fürth oder in Landshut-Schönbrunn die erfolgreiche Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Gärtner oder in einem verwandten Beruf,“
 - b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchst. a werden die Worte „Gemüsebau und“ gestrichen;
 - bb) es werden folgende neue Nummern 2 und 3 eingefügt:

„2. Fachschule für Gartenbau in Fürth	24
3. Fachschule für Gartenbau in Landshut-Schönbrunn	24“;
 - cc) die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4; in Nummer 4 (neu) wird die Zahl „33“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es werden folgende neue Nummern 2 und 3 eingefügt:

„2. an der Fachschule für Gartenbau in Fürth die Studentafel nach **Anlage 5**,

3. an der Fachschule für Gartenbau in Landshut-Schönbrunn die Studentafel nach **Anlage 1**,“;
 - bb) die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4; in Nummer 4 (neu) wird „Anlage 5“ durch „**Anlage 6**“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das an der Fachschule für Gartenbau und Weinbau oder an der Fachschule für Gartenbau durchgeführte fachpraktische Semester (§ 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3) umfaßt einen schulischen und einen fachpraktischen Teil.“

9. In § 11 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Weinbau“ die Worte „und an der Fachschule für Gartenbau“ eingefügt.
10. In § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden nach „3.“ die Worte „bei der Fachschule für Gartenbau sowie“ eingefügt.
11. In § 20 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Fachschule“ die Worte „für Gartenbau und Weinbau sowie der Fachschule für Milchwirtschaft und Molkereiwesen“ eingefügt.
12. In § 24 Abs. 7 Satz 1, § 25 Abs. 4 Satz 1 und § 26 Abs. 1 werden jeweils nach dem Wort „Weinbau“ die Worte „und an der Fachschule für Gartenbau“ eingefügt.
13. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es werden folgende neue Nummern 2 und 3 eingefügt:
- „2. an der Fachschule für Gartenbau in Fürth im Fachgebiet Produktionsgartenbau, Schwerpunkt Gemüsebau zum Ende des dritten Semesters,
3. an der Fachschule für Gartenbau in Landshut-Schönbrunn im Fachgebiet Produktionsgartenbau, Schwerpunkt Zierpflanzenbau beim zweisemestrigen Studiengang zum Ende des zweiten Semesters, beim dreisemestrigen Studiengang zum Ende des dritten Semesters,“;
- bb) die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1.1 Buchst. b werden die Worte „oder Gemüsebau“ gestrichen;
- bb) es werden folgende neue Nummern 2 und 3 eingefügt:
- „2. Fachschule für Gartenbau in Fürth
- a) Technik und Bauen,
- b) Gemüsebau,
- c) Betriebswirtschaftslehre und Datenverarbeitung,
- d) Berufs- und Arbeitspädagogik,
3. Fachschule für Gartenbau in Landshut-Schönbrunn
- a) Technik und Bauen,
- b) Zierpflanzenbau,
- c) Betriebswirtschaftslehre und Datenverarbeitung,
- d) Berufs- und Arbeitspädagogik,“;
- cc) die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden „Nr. 1“ durch „Nrn. 1 bis 3“ und „Nr. 2“ durch „Nr. 4“ ersetzt.
14. In Anlage 1 werden nach dem Wort „Weinbau“ die Worte „und Staatliche Fachschule für Gartenbau in Landshut-Schönbrunn“ eingefügt.
15. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „Schwerpunkte Gemüsebau und Obstbau“ durch die Worte „Schwerpunkt Obstbau“ ersetzt.
- b) In Nummer 1.2.4 werden die Worte „Gemüsebau oder“ gestrichen.
16. Als neue Anlage 5 wird die **Anlage** zu dieser Verordnung eingefügt.
17. Die bisherige Anlage 5 wird Anlage 6.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1990 in Kraft.

München, den 26. April 1990

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Simon Nüssel, Staatsminister

Staatliche Fachschule für Gartenbau in Fürth
Stundentafel für das Fachgebiet Produktionsgartenbau
– Schwerpunkt Gemüsebau –

		Wochen- stunden 1. Semester	Schultage 2. Semester	Wochen- stunden 3. Semester	Wochenstunden 1. und 3. Semester (ohne 2. Semester)
1.	Pflichtfächer				
1.1	<u>Personale Bildung</u>				
1.1.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	3	1	3	6
1.1.2	Rede- und Diskussionstechnik	1	–	1	2
1.2	<u>Gartenbauliche Erzeugung</u>				
1.2.1	Bodenkunde und Pflanzen- ernährung	2	–	2	4
1.2.2	Botanik- und Pflanzen- kenntnisse	2	3	2	4
1.2.3	Pflanzenschutz	2	1	2	4
1.2.4	Gemüsebau	8	8	8	16
1.3	<u>Wirtschaftslehre und Technik</u>				
1.3.1	Betriebswirtschaftslehre und Datenverarbeitung	5	–	7	12
1.3.2	Technik und Bauen	4	2	4	8
1.3.3	Rechts- und Sozialkunde	3	–	3	6
1.3.4	Marktwirtschaft und Agrar- politik	2	–	–	2
1.4	<u>Seminare und Übungen</u>	2	–	2	4
	Mindestpflichtstunden	34	15	34	68
2.	Wahlfächer				
2.1	Naturschutz und Land- schaftspflege	–	–	2	
2.2	Gemüseverarbeitung	1	–	1	
2.3	Sport	1	–	1	

2038-3-4-9-1-K

Verordnung zur Änderung der Assistentenprüfungsordnung I

Vom 2. Mai 1990

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalauschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Ordnung der Ersten Prüfung der Pädagogischen Assistenten – Assistentenprüfungsordnung I – AssPO I – (BayRS 2038-3-4-9-1-K) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird das Wort „Vorprüfung“ durch die Worte „Erster Prüfungsabschnitt“ und das Wort „Hauptprüfung“ durch die Worte „Zweiter Prüfungsabschnitt“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Worte „den Instituten zur Ausbildung Pädagogischer Assistenten (Institute)“ durch die Worte „dem Staatsinstitut für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten (Institut)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Worte „von den Instituten“ durch die Worte „vom Institut“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Prüfungsausschuß“
 - b) In Absatz 1 werden die Worte „An jedem Institut“ durch die Worte „Am Institut“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Nr. 3 werden die Worte „der Vor- oder Hauptprüfung“ durch die Worte „des Ersten oder Zweiten Prüfungsabschnitts“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Zur Durchführung der mündlichen Prüfungen werden beim Institut für die Fächer gemäß § 10 Abs. 1 und 2 Prüfungskommissionen gebildet.“
 - b) In Satz 2 werden die Worte „oder der Fächergruppierung“ gestrichen.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „zur Vorprüfung“ werden durch die Worte „zum Ersten Prüfungsabschnitt“ ersetzt;
 - bb) Nummer 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Teilnahme an den Ausbildungskursen wird durch Scheine nachgewiesen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Worte „zur Hauptprüfung“ werden durch die Worte „zum Zweiten Prüfungsabschnitt“ ersetzt;
 - bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. das Bestehen des Ersten Prüfungsabschnitts (§ 14 Abs. 1),“;
 - cc) die Nummern 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
 - „3. die termingerechte, vollständige und ausreichende Anfertigung der schriftlichen Praktikumsarbeiten gemäß den amtlichen Praktikumsrichtlinien,
 4. die regelmäßige Teilnahme an den pflichtmäßigen Lehrveranstaltungen und Ausbildungskursen des Instituts im dritten Unterrichtsjahr. Die Teilnahme an den Ausbildungskursen wird durch Scheine nachgewiesen.“;
 - dd) Nummer 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Von dieser Voraussetzung kann auf Antrag abgesehen werden, wenn der Bewerber die allgemeine oder die Fachhochschulreife oder eine entsprechende Schulbildung nachweist.“
- c) Die Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:
- „(6) Bewerber, die die Bedingungen für die Zulassung zum Ersten Prüfungsabschnitt nicht erfüllen, können noch einmal am nächstfolgenden Ersten Prüfungsabschnitt teilnehmen, wenn sie bis dahin die Zulassungsvoraussetzungen erbringen; § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.
 - (7) ¹Bewerber, die den Ersten Prüfungsabschnitt nicht bestanden oder am Ersten Prüfungsabschnitt aus einem von ihnen nicht zu vertretenden wichtigen Grund (§ 17 Abs. 2 und 3) nicht teilgenommen haben, können an einer Nachprüfung zu Beginn des nächstfolgenden Unterrichtsjahres teilnehmen. ²Für Bewerber, die an der Nachprüfung nicht teilnehmen oder diese nicht bestehen, gilt § 16 Abs. 1.“
- d) In Absatz 8 werden die Worte „zur Hauptprüfung“ durch die Worte „zum Zweiten Prüfungsabschnitt“ ersetzt.

6. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Teile der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil am Ende des ersten Unterrichtsjahres (Erster Prüfungsabschnitt) und aus einem schriftlichen und mündlichen Teil am Ende des dritten Unterrichtsjahres (Zweiter Prüfungsabschnitt).“

7. § 9 Abs. 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der schriftliche Teil des Ersten Prüfungsabschnitts umfaßt je eine Klausurarbeit in den Fächern Schulpädagogik (didaktischer Teil), Pädagogik und Psychologie.

(2) Der schriftliche Teil des Zweiten Prüfungsabschnitts umfaßt je eine Klausurarbeit in den Fächern Pädagogik und Psychologie.

(3) Die Arbeitszeit beträgt für die Klausurarbeit in Schulpädagogik vier Stunden, für die übrigen Klausurarbeiten je drei Stunden.

(4) In den Klausurarbeiten ist jeweils eine Aufgabe oder Aufgabengruppe zu bearbeiten.“

8. Die §§ 10 und 11 erhalten folgende Fassung:

„§ 10

Mündliche Prüfung

(1) Der mündliche Teil des Ersten Prüfungsabschnitts erstreckt sich auf den schulerzieherischen und schulkundlichen Teil des Fachs Schulpädagogik.

(2) Die vier mündlichen Teile des Zweiten Prüfungsabschnitts erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. die Assistententätigkeit im Deutschunterricht (1. bis 9. Jahrgangsstufe),
2. die Assistententätigkeit im Mathematikunterricht (1. bis 9. Jahrgangsstufe),
3. die Assistententätigkeit im Sachunterricht sowie bei sonstigen Veranstaltungen (1. bis 9. Jahrgangsstufe),
4. die Assistententätigkeit im Grundlegenden Unterricht.

(3) Die mündlichen Prüfungsteile werden für jeden Prüfungsteilnehmer einzeln abgenommen und dauern je Prüfungsteil 20 Minuten; geringfügige Abweichungen sind zulässig.² Die mündlichen Prüfungsteile des Zweiten Prüfungsabschnitts sollen unter Beachtung des § 6 Satz 2 nach Möglichkeit zu zwei Prüfungsterminen zusammengefaßt werden.

§ 11

Anforderungen in den Prüfungsfächern

(1) Die Prüfung im Fach Schulpädagogik erstreckt sich

1. im schulkundlichen Teil auf Schulgesetze und amtliche Bestimmungen von grundlegender Bedeutung,

2. im didaktischen Teil auf die Kenntnis der wesentlichen Ziele, Verfahren und Grundsätze des Unterrichts unter besonderer Berücksichtigung der Erfolgssicherung und des Einsatzes von Medien,

3. im schulerzieherischen Teil auf die Einsicht in die Bedeutung der Beziehungen zwischen den Klassen- und Gruppenmitgliedern für das schulische Arbeiten sowie in Probleme der Führung einer Schülergruppe.

(2) Der Erste Prüfungsabschnitt im Fach Pädagogik erstreckt sich auf Schwerpunkte aus der Geschichte der Pädagogik, auf die maßgeblichen Bedingungen der Erziehung in der Schule sowie auf die Kenntnis und Bewertung von Erziehungszielen.

(3) Der Zweite Prüfungsabschnitt im Fach Pädagogik erstreckt sich auf die Kenntnis von Erziehungsstilen und Erziehungsmaßnahmen sowie auf die Auseinandersetzung mit schulischen Gegenwartsfragen und schulischen Lösungsmöglichkeiten.

(4) Der Erste Prüfungsabschnitt im Fach Psychologie erstreckt sich auf die Kenntnis der Grundtatsachen der menschlichen Entwicklung und der Kinder- und Jugendpsychologie sowie auf Grundkenntnisse psychologischer Datengewinnung.

(5) Der Zweite Prüfungsabschnitt im Fach Psychologie erstreckt sich auf die Kenntnis von Lerntheorien und der wesentlichen Bedingungen des Lernens.

(6) Hinsichtlich der Assistententätigkeit in den Unterrichtsfächern (§ 10 Abs. 2) wird die Einsicht in die sachtheoretischen und unterrichtlichen Eigentümlichkeiten der betreffenden Fächer geprüft, und zwar unter besonderer Berücksichtigung des Einsatzes Pädagogischer Assistenten, vor allem in den Bereichen Erfolgssicherung und Einsatz von Medien.“

9. § 13 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Bei der Berechnung der Gesamtprüfungsnote zählt die Bewertung der Leistungen in

der Klausurarbeit Schulpädagogik	zweifach,
den beiden Klausurarbeiten Pädagogik	je einfach,
den beiden Klausurarbeiten Psychologie	je einfach,
den mündlichen Prüfungen des Ersten und des Zweiten Prüfungsabschnitts	je einfach.

(2) Der Teiler für die Berechnung der Gesamtprüfungsnote beträgt elf.“

10. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Den Ersten Prüfungsabschnitt hat nicht bestanden, wer zweimal die Einzelnote „mangelhaft“ oder schlechter oder einmal in einer Klausurarbeit die Einzelnote „ungenügend“ erhalten hat.

(2) Die Prüfung hat nicht bestanden, wer

1. eine Gesamtprüfungsnote von 4,51 oder schlechter oder
2. in den Klausurarbeiten unter Beachtung von § 13 Abs. 1 einen Notendurchschnitt von 5,0 oder schlechter oder
3. zweimal die Einzelnote „ungenügend“ oder
4. einmal die Einzelnote „ungenügend“ und dreimal die Einzelnote „mangelhaft“ oder
5. viermal die Einzelnote „mangelhaft“ erhalten hat.“

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

bb) Nummer 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie ist die Durchschnittsnote aus den Noten für je eine schriftliche Arbeit (Comprehension) und je eine mündliche Sprachprüfung aus dem ersten und dritten Unterrichtsjahr.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer den Ersten Prüfungsabschnitt oder die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine Bescheinigung, aus der die Bewertung der Prüfungsleistungen hervorgeht.“

12. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Wiederholung der Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, die den Ersten Prüfungsabschnitt nicht bestanden haben oder deren Erster Prüfungsabschnitt als nicht bestanden gilt, können ihn im Rahmen des nächsten allgemeinen Ersten Prüfungsabschnitts nach Wiederholung des ersten Unterrichtsjahres einmal wiederholen.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung auf Grund ihrer Leistungen im Zweiten Prüfungsabschnitt oder unter Einbeziehung dieser Leistungen nicht bestanden haben, oder deren Zweiter Prüfungsabschnitt als nicht bestanden gilt, können diesen im Rahmen des nächsten allgemeinen Zweiten Prüfungsabschnitts nach Wiederholung des dritten Unterrichtsjahres einmal wiederholen.

(3) Der Prüfungsausschuß kann bei amtsärztlich nachgewiesener Verhinderung durch Erkrankung und in besonders gelagerten Ausnahmefällen auf Antrag Verlängerung der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Frist bewilligen.

(4) Der betreffende Prüfungsabschnitt ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

(5) ¹Der Erste und der Zweite Prüfungsabschnitt können zur Verbesserung des Ergebnisses im Rahmen des nächsten allgemeinen Ersten oder Zweiten Prüfungsabschnitts frei-

willig wiederholt werden. ²Der Prüfungsteilnehmer hat die Wahl, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will. ³Wählt er das Ergebnis der Wiederholungsprüfung, so bleiben die Rechtsfolgen, die sich aus der erstmals abgelegten Prüfung ergeben, unberührt. ⁴Hat der Prüfungsteilnehmer innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ergebnisses der Wiederholungsprüfung keine Wahl getroffen, so gilt das bessere Prüfungsergebnis als gewählt. ⁵Ein Prüfungszeugnis ist nach der Wiederholung des Zweiten Prüfungsabschnitts nur auszuhändigen, wenn der Prüfungsteilnehmer ein früher erteiltes Zeugnis zurückgibt. ⁶Auf diesem wird sodann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vermerkt, daß und zu welchem Termin die Prüfung wiederholt wurde.

(6) Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen, und zwar:

1. ein Antrag nach Absatz 1 innerhalb einer Ausschußfrist von vier Wochen nach Eröffnung des Prüfungsergebnisses,
2. ein Antrag nach Absatz 2 innerhalb einer Ausschußfrist von vier Wochen nach Auslieferung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 2,
3. ein Antrag gemäß Absatz 5 bis spätestens 1. April des folgenden Jahres.“

13. § 17 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach der Zulassung und vor Beginn des Ersten oder Zweiten Prüfungsabschnitts zurück oder kommt er der Aufforderung zur Prüfungsablegung nicht nach, so gilt der Erste Prüfungsabschnitt oder die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. ²Dies gilt nicht, wenn der Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht ablegen kann.

(2) Kann ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn des Ersten oder Zweiten Prüfungsabschnitts aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt folgendes:

1. Hat der Prüfungsteilnehmer im Ersten Prüfungsabschnitt noch nicht $\frac{3}{4}$ der Prüfungsleistungen (§ 13 Abs. 1) erbracht, so gilt der Erste Prüfungsabschnitt als nicht abgelegt.
2. Hat der Prüfungsteilnehmer im Zweiten Prüfungsabschnitt noch nicht $\frac{4}{5}$ der Prüfungsleistungen (§ 13 Abs. 1) erbracht, so gilt der Zweite Prüfungsabschnitt als nicht abgelegt.
3. Hat der Prüfungsteilnehmer die jeweiligen Mindestleistungen erbracht, so gilt der Prüfungsabschnitt als abgelegt; die fehlenden Prüfungsteile sind nachzuholen.“

14. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung Regelungen nicht getroffen sind, gelten die Bestimmun-

gen der Allgemeinen Prüfungsordnung (BayRS 2030-2-10-F) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. September 1990 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für die Durchführung des Ersten Prüfungsabschnitts im Jahr 1991, des Zweiten Prüfungsabschnitts im Jahr 1993.

München, den 2. Mai 1990

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2210-8-2-2-WK

Siebte Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung

Vom 17. Mai 1990

Auf Grund von Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 und 3, Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 2, Art. 9 und 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WK) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HSchVV) vom 9. Mai 1986 (GVBl S. 66, BayRS 2210-8-2-2-WK), zuletzt geändert durch § 8 der Verordnung vom 14. Juni 1989 (GVBl S. 218), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 6 wird Satz 4.
 - c) Der bisherige Satz 7 wird Satz 5 und erhält folgende Fassung:

„⁵Die Durchschnittsnote ist von der Hochschule zu berechnen, soweit nicht das Zeugnis der Fachhochschulreife die Durchschnittsnote ausweist.“
2. Anlage 1 erhält die Fassung der **Anlage** zu dieser Verordnung.

§ 2

¹Für die Vergabe von Studienplätzen an deutsche Bewerber mit einer in der Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Hochschulzugangsberechtigung wird im Rahmen eines örtlichen und landesweiten Auswahlverfahrens eine Sonderquote gebildet, die auch im landesweiten Auswahlverfahren auf die einzelne Hochschule bezogen ist. ²Die Zahl der Studienplätze in der Sonderquote entspricht dem Anteil der deutschen Bewerber mit einer in der Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Hochschulzugangsberechtigung an der Gesamtzahl der Bewerber. ³Die Sonderquote ist auf höchstens 10 v.H. der für Studienanfänger festgesetzten Zulassungszahl begrenzt. ⁴Die Vergabe der Studienplätze in der Sonderquote erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Satz 1 HSchVV in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation, über die Auswahl nach Wartezeit und über die Auswahl nach Wartezeit unter Berücksichtigung des Grades der Qualifikation.

berechtigung wird im Rahmen eines örtlichen und landesweiten Auswahlverfahrens eine Sonderquote gebildet, die auch im landesweiten Auswahlverfahren auf die einzelne Hochschule bezogen ist. ²Die Zahl der Studienplätze in der Sonderquote entspricht dem Anteil der deutschen Bewerber mit einer in der Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Hochschulzugangsberechtigung an der Gesamtzahl der Bewerber. ³Die Sonderquote ist auf höchstens 10 v.H. der für Studienanfänger festgesetzten Zulassungszahl begrenzt. ⁴Die Vergabe der Studienplätze in der Sonderquote erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Satz 1 HSchVV in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation, über die Auswahl nach Wartezeit und über die Auswahl nach Wartezeit unter Berücksichtigung des Grades der Qualifikation.

§ 3

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1990/91. ³§ 2 gilt für das Studienjahr 1990/91.

München, den 17. Mai 1990

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

Anlage 1

Vergabeverfahren für Studienanfänger nach § 1**a) Studiengänge an Universitäten (ohne Fachhochschulstudiengänge)**

Studiengang	Universitäten								
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen- Nürnberg	München	TU München	Passau	Regensburg	Würzburg
Betriebswirtschaft Magister, Nebenfach					2 *)				
Biochemie Diplom			4 *)					4 *)	
Biologie Lehrämter			4 *)	4 *)	4 *)	4 *)		4 *)	4 *)
Buch- und Bibliothekskunde Magister				4 *)					
Chemie Diplom/Lehrämter					2 *)				
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen				2	2 *)		2	2	2 *)
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Sonderschulen					4 *)				4 *)
Elektrotechnik Diplom				2 *)					
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft Lehramt an beruflichen Schulen						4 *)			
Gartenbauwissenschaft Diplom						4 *)			
Geoökologie Diplom			4 *)						
Germanistik Magister, Lehrämter				2					
Informatik Aufbaustudium						4 *)			
Journalistik Diplom					4 *)				
Kunstgeschichte Magister				2	2 *)				
Landespflege Diplom						4 *)			
Physik Diplom				2 *)					
Rechtswissenschaft Staatsexamen			2 *)		2 *)		2		
Schulpsychologie Erweiterungsstudium		2 *)							
Sportökonomie Diplom			4 *)						
Theaterwissenschaft Magister				4	4 *)				
Wirtschaftsinformatik Diplom		4 *)							
Wirtschaftspädagogik Diplom				4	4				
Wirtschaftswissenschaften Lehramt an Gymnasien					2				
Zeitungswissenschaft Magister					4 *)				

*) Studienanfänger werden nur im Wintersemester zugelassen

b) Fachhochschulstudiengänge

Studiengang	Hochschulen										
	FH Augsburg	FH Coburg	FH Kempten	FH Landshut	FH München	FH Nürnberg	FH Regensburg	FH Rosenheim	FH Weihenstephan	FH Würzburg-Schweinfurt	Universität Bamberg
Architektur	3	3			3	3	3			3	
Bauingenieurwesen	1	1			1	1	1			1	
Betriebswirtschaft – ohne Studienrichtung Tourismus –	3	3	3	3	3	3	3	3		3	
Betriebswirtschaft – Studienrichtung Tourismus –			4		4						
Biotechnologie									4		
Druckereitechnik					4						
Elektrotechnik	1	1	1	1	1	1	1			1	
Fahrzeugtechnik					4						
Feinwerktechnik					3	3					
Forstwirtschaft									4		
Gartenbau									4		
Holztechnik								4			
Informatik	3				3	3	3	3		3	
Kunststofftechnik								4			
Landespflege									4		
Maschinenbau	1	1	1	1	1	1	1			1	
Mathematik							4				
Mikrosystemtechnik							4				
Physikalische Technik					4						
Produktionstechnik								4			
Sozialwesen		1		1	1	1	1			1	1
Technische Chemie						4					
Verfahrenstechnik						4					
Verfahrenstechnik – Papier – Kunststoff –					4						
Versorgungstechnik					4						
Werkstofftechnik						4					
Wirtschaftsingenieurwesen – grundständiges Studium –					3			3		3	

Erläuterungen:

- 1 = landesweites Verteilungsverfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 1
2 = örtliches Verteilungsverfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 2
3 = landesweites Auswahlverfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 3
4 = örtliches Auswahlverfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 4

753-1-8-I

Verordnung über den Hochwassernachrichtendienst (HNDV)

Vom 23. Mai 1990

Auf Grund des Art. 67 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG – (BayRS 753-1-I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Zweck und Inhalt des Hochwassernachrichtendienstes

(1) ¹Der Hochwassernachrichtendienst dient der Abwehr von Wasser- und Eisgefahr. ²Er umfaßt

1. das Sammeln von Beobachtungen der Niederschläge, Wasserstände, Abflüsse, Eiserscheinungen und von anderen Beobachtungswerten, mit denen Hochwassernachrichten verbessert werden können,
2. das Auswerten dieser Beobachtungen zu Hochwassernachrichten und -berichten und
3. die Weitergabe der Hochwassernachrichten und -berichte nach Hochwassernachrichtenplänen.

(2) ¹Hochwassermeldungen und -nachrichten werden nach überörtlichen und örtlichen Hochwassernachrichtenplänen verbreitet. ²Die überörtlichen Hochwassernachrichtenpläne dienen dazu, das Landesamt für Wasserwirtschaft, die Hauptmeldestellen, das Staatsministerium des Innern und die Regierungen über die Hochwasserlage zu unterrichten. ³Nach den örtlichen Hochwassernachrichtenplänen werden die Meldestellen (§ 6) und Empfänger (§ 7) verständigt.

(3) ¹Hochwassernachrichten, die nach örtlichen Hochwassernachrichtenplänen verbreitet werden, enthalten regelmäßig den letztbekanntesten Wasserstand am zugehörigen Pegel mit Angabe der Uhrzeit, ferner eine Vorhersage, wenn das in einem Hochwassernachrichtenplan vorgesehen ist. ²Ist eine Vorhersage nicht möglich, wird statt dessen die Tendenz angegeben. ³Vorhersagen beruhen auf Schätzungen; ihre Genauigkeit ist deshalb beschränkt.

§ 2

Bereich des Hochwassernachrichtendienstes

(1) Hochwassernachrichten werden durchgegeben

1. im bayerischen Donauegebiet für die Gewässer
Donau,
Iller,
Wörnitz,
Lech mit Wertach,
Paar,
Altmühl,
Naab mit Schwarzach und Vils,

Regen,

Isar mit Loisach, Ammer, Amper,

Vils (Niederbayern),

Inn mit Mangfall, Isen, Tiroler Achen, Alz, Salzach mit Saalach, Rott,

2. im bayerischen Maingebiet für die Gewässer

Main mit Weißem und Rotem Main,

Rodach,

Itz,

Baunach,

Regnitz mit Rednitz, Pegnitz, Wiesent und Aisch, Fränkische Saale mit Sinn und Streu.

(2) Die Durchgabe von Hochwassernachrichten für weitere Gewässer kann in örtlichen Hochwassernachrichtenplänen geregelt werden, wenn das zur Abwehr von Wasser- und Eisgefahr erforderlich und eine rechtzeitige Benachrichtigung möglich ist.

§ 3

Teilnehmer am Hochwassernachrichtendienst

Teilnehmer am Hochwassernachrichtendienst ist, wer als eine der nachgenannten Stellen oder Personen in einem Hochwassernachrichtenplan aufgeführt ist:

1. das Landesamt für Wasserwirtschaft (§ 4),
2. die Hauptmeldestellen mit den Beobachtern (§ 5),
3. die Meldestellen (§ 6),
4. die Empfänger (§ 7).

§ 4

Landesamt für Wasserwirtschaft

(1) Das Landesamt für Wasserwirtschaft leitet den Hochwassernachrichtendienst.

(2) Es hat insbesondere

1. die überörtlichen Hochwassernachrichtenpläne aufzustellen und fortzuführen,
2. Vorhersagemethoden weiterzuentwickeln,
3. Hochwasserberichte zu verbreiten,
4. den Vollzug der überörtlichen Hochwassernachrichtenpläne und die Aufstellung und Fortführung der örtlichen Hochwassernachrichtenpläne zu beaufsichtigen,
5. Meldeübungen bei Bedarf durchzuführen.

§ 5

Hauptmeldestellen

(1) ¹Hauptmeldestellen sind die Wasserwirtschaftsämter. ²Das Landesamt für Wasserwirtschaft

kann Gemeinden, Unternehmern von Wasserbenutzungsanlagen, an den Bundeswasserstraßen im Einvernehmen mit der Bundeswasserstraßenverwaltung auch Dienststellen dieser Verwaltung, Aufgaben einer Hauptmeldestelle übertragen.

(2) Die Hauptmeldestellen haben insbesondere

1. soweit sie Behörden der Wasserwirtschafts- oder Bundeswasserstraßenverwaltung sind, die örtlichen Hochwassernachrichtenpläne für sich, die ihnen unterstellten Dienststellen und ihre Beobachter aufzustellen und fortzuführen; die örtlichen Hochwassernachrichtenpläne für die übrigen Teilnehmer sind von den Wasserwirtschaftsämtern im Benehmen mit den Hauptmelde- und Meldestellen aufzustellen und fortzuführen,
2. ihre Beobachter nach den Hochwassernachrichtenplänen anzuweisen,
3. die eingehenden Meldungen auszuwerten und als Hochwassernachrichten (§ 1 Abs. 3) nach den örtlichen Hochwassernachrichtenplänen zu verbreiten,
4. nach den überörtlichen Hochwassernachrichtenplänen zu melden,
5. den Vollzug der von ihnen – auch für den Bereich anderer Hauptmeldestellen – herausgegebenen örtlichen Hochwassernachrichtenplänen zu beaufsichtigen.

§ 6

Meldestellen

(1) ¹Meldestellen sind die Kreisverwaltungsbehörden; kreisangehörige Gemeinden können von den Landratsämtern zu Meldestellen nach den örtlichen Hochwassernachrichtenplänen bestimmt werden, wenn dadurch Hochwassernachrichten schneller oder sicherer verbreitet werden können. ²Aus denselben Gründen kann Meldestellen in den örtlichen Hochwassernachrichtenplänen die Weitergabe von Hochwassernachrichten an Teilnehmer außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs zugewiesen werden.

(2) ¹Die Meldestellen haben eingegangene Hochwassernachrichten nach den örtlichen Hochwassernachrichtenplänen unverändert weiterzugeben. ²Kann die Nachricht an einen Empfänger nicht über die im örtlichen Hochwassernachrichtenplan angegebenen Fernsprechanlüsse übermittelt werden, so ist die erste Nachricht über ein anlaufendes Hochwasser auf andere geeignete Weise, z. B. mit Telefax, Telegramm oder durch Boten weiterzuleiten. ³Für weitere Nachrichten gilt das nur dann, wenn alle angegebenen Fernsprechanlüsse gestört sind und Gefahr im Verzug ist.

§ 7

Empfänger

¹Empfänger für Hochwassernachrichten sind die Gemeinden. ²Unternehmer von besonders gefährdeten Anlagen können als Empfänger in Hochwassernachrichtenplänen aufgeführt werden, wenn sie über einen Fernsprechananschluß verfügen und an der Gefahrenabwehr ein öffentliches Interesse besteht.

§ 8

Verpflichtungen der Gemeinden

Die am Hochwassernachrichtendienst teilnehmenden Gemeinden haben neben ihren Pflichten nach §§ 6 und 10

1. eingegangene Nachrichten über Hochwassergefahr im betroffenen Gemeindegebiet, insbesondere an Besitzer gefährdeter Gebäude und Anlagen und an Einrichtungen, die Aufgaben der öffentlichen Hilfe zu erfüllen haben, unverzüglich bekanntzugeben,
2. für die Bekanntgabe der Nachrichten einen Meldeplan aufzustellen und fortzuführen und ihn dem Wasserwirtschaftsamt, kreisangehörige Gemeinden auch dem Landratsamt, zur Kenntnis zu geben,
3. die Beobachter von den für sie bestimmten Durchsagen der Hauptmelde- und Meldestelle unverzüglich zu verständigen,
4. auf Anforderung der Hauptmeldestelle den Beobachtern die Benutzung eines Fernsprech- oder Telefaxanschlusses zur jederzeitigen Durchgabe von Hochwassermeldungen zu ermöglichen,
5. nach Verpflichtung durch die nach Art. 75 Abs. 1 BayWG zuständige Behörde geeignete Personen als Beobachter zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Verpflichtung Dritter zur Teilnahme am Hochwassernachrichtendienst

(1) ¹Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen und sonstigen Anlagen in oder an Gewässern können durch die nach Art. 75 Abs. 1 BayWG zuständige Behörde verpflichtet werden, mit ihren Bediensteten und ihren dafür geeigneten Sachmitteln im Hochwassernachrichtendienst mitzuwirken. ²Ihre Verpflichtungen bestimmen sich, soweit im Verpflichtungsbescheid keine Regelungen getroffen wurden, nach § 10, dem örtlichen Hochwassernachrichtenplan und § 5 oder § 6.

(2) Bürgerlich-rechtliche Vereinbarungen und Verpflichtungen auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften zur Teilnahme am Hochwassernachrichtendienst bleiben unberührt.

§ 10

Gemeinsame Verpflichtungen der Teilnehmer

Die Teilnehmer am Hochwassernachrichtendienst (§ 3) haben

1. insbesondere durch Bereitstellen geeigneten Personals und den Erlaß von Betriebsvorschriften sicherzustellen, daß im Bedarfsfall der Hochwassernachrichtendienst durchgeführt werden kann,
2. andere Teilnehmer, die als Hauptmelde- und Meldestellen tätig sind, über Änderungen der Anschrift oder der Rufnummern der im örtlichen Hochwassernachrichtenplan angegebenen Fernmeldeanschlüsse unverzüglich zu unterrichten,

3. andere Teilnehmer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere in Notfällen Nachrichtenverbindungen zur Verfügung zu stellen oder die Aufgaben anderer Teilnehmer ganz oder teilweise zu übernehmen,
4. nach Anforderung der Hauptmeldestelle oder Meldestelle einzelne Nachrichten an andere Teilnehmer auf geeignete Weise, insbesondere durch Boten weiterzuleiten, wenn die im örtlichen Hochwassernachrichtenplan vorgesehenen Meldewege gestört sind,
5. an Meldeübungen teilzunehmen.

§ 11

Bekanntmachung

Amtliche Hochwasserberichte und -nachrichten (§ 4 Abs. 2 Nr. 3, § 5 Abs. 2 Nr. 3) dürfen von Rundfunk, Presse oder Dritten nur mit Quellenangabe unter deutlicher Abgrenzung von sonstigen Mitteilungen über Hochwasser bekanntgegeben werden.

§ 12

Eissprengung

Unbeschadet anderer Vorschriften darf Eis nur gesprengt werden, wenn der Veranlasser das vorher der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt – an Bundeswasserstraßen auch dem Wasser- und Schiffsamt – gemeldet hat.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. h BayWG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 12 nicht nachkommt.

(2) Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. h und Nr. 5 Buchst. c BayWG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in einem vollziehbaren Bescheid nach § 9 Abs. 1 auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, sofern der Bescheid ausdrücklich auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

München, den 23. Mai 1990

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

230-1-7-U

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
der Zweiten Änderung des Regionalplans
der Region München (14)
Teil 1 – Ziele zum Kiesabbau**

Vom 30. April 1990

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes – BayLplG – (BayRS 230-1-U) hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien die Zweite Änderung des Regionalplans der Region München, Teil 1 – Ziele zum Kiesabbau (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans vom 20. Januar 1987, GVBl S. 27, und der Ersten Änderung vom 8. Dezember 1988, GVBl S. 501) für verbindlich erklärt.

Teil 1 der Zweiten Änderung betrifft die Vorrang- und Vorbehaltsflächen für die Gewinnung von Kies und Sand in der Stadt Ebersberg sowie in den Gemeinden Marzling, Aying, Aschheim, Planegg und Finsing (Ziel B IV 6.4.1, 6.5.1 und 6.6.1).

Die Änderung des Regionalplans ist bei der Landeshauptstadt München sowie bei den Landratsämtern Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Landsberg a. Lech, München und Starnberg zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. Juni 1990 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Diese Änderung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

München, den 30. April 1990

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Alfred Dick, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene

FORTFÜHRUNGSNACHWEIS

zur Bayerischen Rechtssammlung
1. 1. 1983 bis 31. 12. 1989

(Stand 1. 1. 1990)

ist erschienen und kann zum Preis von DM 20,50
zuzüglich Porto bezogen werden von der

C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung, Wilhelmstraße 9, 8000 München 40

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Postgirokonto München 25 05 60-800

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134